

An
des Königs Augusti zu Dresden Majestät.

Durchlauchtigster/ etc. etc.

N der bekanten Dessauer Juden-Sache haben Ew. Majest. aus Landshut am 28. Julii 1704. an Dero Herrn Stadthalter und Geh. Rätke zu Dresden rescribiret/ daß/ weil Wir selbst vor die damahls noch strittig-gewesene Wechsel-Schuld haften wolten/ wider unsere Rätke nicht sogleich mit Wechsel-Rechte procediret/ sondern allenfalls die Wechsel-Inhabere/ wenn sie sich zu Dresden angeben solten/ disponiret werden möchten/ sich vorher bey Uns selbst zu melden. Und als Wir nach der Zeit Unsern Scheimben Legations-Rath von Schleinis/ an Ew. Majest. nach Dresden abgeschicket/ haben Sie Uns durch schriftliche Resolution, sub dato Dresden/ den 20. April. 1705. versichert/ wie auch noch legthin durch Unsern Scheimmbden Rath von Schwarzensfels mündlich theuerlich versichern lassen/ sich dieser Juden-Sache nicht anzunehmen/ oder dar- ein weiter zu meliren/ sondern deren Ausmachung Uns lediglich zu überlassen: Folglich dadurch Uns zu Unserer sonderbahren Obligation zu erkennen gegeben/ was Sie vor besondere Freund-Wetterliche Zuneigung gegen Uns führten/ und wie Dieselben Unserer gerechten Sache keine Hinderung gethan/ sondern vielmehr alle Beförderung beygetragen wissen wolten/ dafür Wir auch Unsere dankerhimi- ge Erkänntnis beständig conserviren. Als aber dennoch/ solcher erstgemelden hohen Verordnungen und Versicherungen ungeachtet/ zu Dresden einige Captur-Befehle wider Unsere Ministros ans Ober-Ambt nach Leipzig ausgefertiget wurden/ schickten Wir im May 1706. Unsern Deputierten nach Dresden/ und ließen unter andern Gravaminibus mehr/ Ew. Majest. auch dieses bey einer gehaltenen Con- ferenz vorstellen/ mithin in sothaner Juden Sache die völlige Information aus de- nen zu Berlin gehaltenen Compromis-Akten beybringen; Woraus auch die Un- serm Deputato zugeordnete Justiz-und Conferenz Rätke/ ihr ersfordertes Pflicht- mäßiges Bedenken an Ew. Majest. dahin erstattet/ daß wider die Ausgebere derer quaestionirten Wechsel-Briefe noch zur Zeit weder mit Personal- noch Real-Arrest ver- fahren werden könne/ sondern es würden die Inhabere derselben vor allen Dingen anzuweisen seyn/ gebührend bezubringen/ daß die in lite begriffene Haupt-Sache per definitivam geendiget/ und Wir zur Bezahlung condemniret worden; Welches Sentiment denn allerdings dem Leipziger Wechsel-oder Handels-Gerichts-Ord- nung §. 11. ganz conform ist/ als worinnen deutlich stehet/ daß auch in Wechsel- Sachen die Exceptio præventionis atque litis pendentia; nebst der Exceptione spo- lii statt haben solle. Da uns nun auch Unser treuloser Factor die erstmalige Wech- sel-Briefe fraudulententer entwendet/ und andern cediret gehabt/ Wir aber endlich dar- über mit ihm zu Berlin in ein Compromis treten lassen/ mithin daselbsten notoriè litis pendentia gewesen/ so solte und muste wohl uns solche Exception auch zu statten kommen/ und war consequenter der Ausgang der Haupt-Sache abzuwarten/ nicht aber/ ante litem finitam. Unsere Rätke mit Captur-Befehlen zu verfolgen/ und zu beschimpfen. Ob nun wohl auch hierauf Unser Deputatus, der Hof-und Gränz- Rath Zapfe/ wie es die Acta confirmiren/ durch verschiedene Memorialia, sub dato Dresden/ den 9. Sept. 1706 und sub dato Leipzig/ den 13. Jan. 1707. um die endliche Resolution behörige Instanz gethan: So hat er doch kein Gehör gefunden/ wohl aber den Favorem und die Manutenez des Juden/ bey verspührter starcken Præoc- cupation einiger in der Sache concurrirenden Königl. Rätke/ so von der andern gründlich informirten unwidersprechlich-gerechten Meynung dissentiret/ zur Sni- ge erkennen müssen. Da nun zwar solchem nach Wir Uns an dem inzwischen zu Berlin am 12. Jan. 1707. ausgefallenem Königl. Laudo, daß der Juden nach seiner er- genen Stipulation, wegen begangener betrügllicher Contravention in Wegschaff- ung

ung derer Bornischen Documenten/ als sächfällig und verlustig aller seiner wider
Uns vermeindlich habenden Prætenzionen abzuweisen/ und nicht mehr zu hören sey
ic. hätten begnügen lassen können/ so trauen Wir dennoch Unserer Haupt- und
Abrechnungs-Sache/nach gründlichem Wissen/ zu/ daß wir auch hierinnen/ zu des-
so mehrer Beruhigung Unsers Fürstl. Gewissens/ und anbey zu Abwendung al-
ler unverdienten Blamé, eine Definitivam und ausdrückliche rechtliche Entscheidung
suchten und erlangten. Zu solchem Ende haben Wir ad intentionem & remissionem
der Königl. Majest. von Preussen als Judicis Compromissarii, auf vorher erlangte
Extradition sämmtlich daselbst verhandelt/ und ad definitivam geschlossenen Acten,
den Juden als unserm Hof-Factor und Rechnungsführer/ von unsern gemeinsamen
Hof-Gerichte zu Jena/ als welches notoriè ex administratione forum competens mit
ist/ dahin gebührend vorladen/ und (als die requirirte Regierung zu Dessau aus
ungeziemender Partialität ihm die Citaciones nicht insinuiren lassen wollen;) end-
lich edictaliter citiren lassen/ und bey dessen ungehorsamlichen Ausbleiben/ auf die
völlige Berlinische Compromiss Acta mithin zugleich auf angeführten Beweis/ und
des Juden selbstigen Gegenbeweis/ willig submittirt: Worauf denn die Sententia
“ definitiva dahin ausgefallen/ und publiciret worden ist. Daß uns der Jude die
“ Valutam erwiesener massen nicht völlig bezahlet/ und Uns dahero den Rest mit
“ Schäden und Unkosten zu refundiren/ dann die entwundene Bornische Documen-
“ ta wieder zu schaffen/ auch die pendente lite verhandelte Wechsel-Briefe Unserer
“ Ministrorum, als ungültige Briefe zu cassiren/ und zurück zu geben wären. Nach
N. I.

Wann dann in der obermeldten Leipziger Wechsel- und Gerichts-Ordnung
§. II. gleichfalls disponiret/ daß Exceptio rei judicatae, wann sie in continenti liqui-
da, (wie allhier) ist ad impediendum litis ingressum sollen angesehen und observir-
et werden. Als lassen Ew. Majest. wir urtheilen/ ob nicht die Justiz erfordert
habe/ und noch erforderere/ die Umfangs ermeldete Artek-Befehle/ wieder unsere in
sothaner Sentenz ganz absolvirte Rätze/ zu cassiren und aufzuheben/ auch von
Umfang gar nicht zu ertheilen? Und wann ja noch ein Zweifel wieder solches no-
torium Judicatum hätte können erkommen werden/ so hätte man zwar vor dessen
erlangter Rechts-Kraft nach gebrauchten suspensiv-Mitteln auf solche objectiones
und dobia die habende rechtliche Nothdurfft endlich bezubringen gehabt. Es
könten aber indessen ob pendentiam litis weder Captur-Befehle/ noch Artek, wie-
der unsere Rätze zu Dresden erkennet oder vorgenommen werden/ wann anders
mit uns nach Justiz gehandelt/ und also auch wir bey den Worten der Wechsel-
Ordnungen gelassen und darbey geschützet werden wollen: Der Jude gieng in-
dessen zu Dresden und Leipzig frey aus und ein/ unsern Ministris aber wurde im-
mer mit denen vorigen Captur-Befehlen/ welche bis dato nicht aufgehoben wor-
den/ bedrohet/ ungeachtet sie auch vor sich das itzerwehnte Rechtskräftige Ur-
thel zu allegiren/ auch in continenti zu probiren hätten. Als aber nichts desto-
weniger dem Juden unterm Prætext des Wechsel-Rechts/ welches doch vielmehr
zurwider war/ beständig favorisiret wurde/ auch zu sothanen Wechsel-Rechte der
obersehste Casus nach seinen Umständen gar nicht/ sondern zum ausgeführten
ordentlichen Prozesse, den der Jude mit guten Bewußt seiner Wechsel-Briefs-Ad-
hærenten selbst mitbeliebet/ gehöret/ darinnen dann wir und unsere Briefs-Aus-
stellerer racione restitutionis der malitiosè verparthierten und pendente lite wissend-
lich als strittig gehandelten Wechsel-Briefe allbereits ein Königl. Preussis. Laudom
sowohl als das Rechtskräftige Jenaische Hof-Gerichts Urthel vor uns gehabt/
und noch haben/ dessen Rechtlicher Effectus sowohl wieder den Juden/ als dessen
Cessionarios, kein bessers Recht haben können/ ohnstrittig gelten soll und muß/
möchten wir zu Dresden und Leipzig/ bey Ew. Majest. Abwesenheit/ gar kein
rechtlich Gehör oder Hülffe/ wie es die Acta & Facta bis diese Stunde an Tag le-
gen/ erlangen; Und da ferner nicht einer/ sondern verschiedene Possessores derer
Wechsel-Briefe seyn/ deren ein einziger/ Namens Hohmann zu Leipzig/ die an-
dern aber theils in Halla/ theils in Hannover/ theils in Magdeburg/ theils zu
Dessau/ und worunter des alldasigen Fürsten Ldb. selbst sich merklich mit inter-
essiret/ wohnhaftig/ so haben Wir Uns nothwendig/ nach Beschaffenheit dieser
aus

ausgeklagten Sache wegen Execution sothanen Laudi und Urthels wieder so viel
Correos und possessores unserer durch Urthel und Recht casirter und zu restituiren-
der Wechsel-Briefe auch Bornischen Documenten/ ob connexitatem causa in Krafft
der allgemeinen Rechte/ und derer Reichs-Abschiede/ zu Vermeidung so vieler
besondern Executions-Processse, und dabey anzuwendenden unerträglichen Kosten/
ad Judicem omnium superiorem, den Käyser/wenden/ und daselbst ein Mandatum
generale zu execution des oberwehnten Rechtskräftigen Urthels/ und inzwi-
schen der offenbahren Billigkeit gemäz/ um ein protectorium vor unsere Ministros
solicitem lassen müssen. Als nun hierauf nach der Beylage No. 2. zu Wien er-
kannt/ auch hernach das Kayserl. protectorium (das wir doch noch zur Zeit aus
freund-vetterlichen regard vor Ew. Majest. in der Hoffnung von dero selben derglei-
chen selbst noch zu erhalten/ nicht haben publiciren oder insinuiren lassen) zu
Wien ausgefertigt worden/ sind Wir durch das zu Leipzig in der Messe am
Rath-Hause und allen Thoren publicè affigirte mandat No. 3. von einigen Ew. N. 3.
Majestät. Räten durch Beschimpfung der Unserigen/ wiewohl bey keinen böz-
hafftigen Convincirten banqueroutirer/ ja bey niemanden/ als Landslichtigen
criminellen erhöret/ dermassen unverantwortlich und böschlich ladirer und prosti-
tuiret/ als Wir dergleichen nimmermehr hätten vermuthen können/ und gewiß-
lich weder der Käyser noch einiger unpassionirter Stand des H. Röm. Reichs je-
mahls wird approbiren können/ wir auch die Consequenzen von dergleichen reci-
proquen verfahren an ihrem Orth gesteller seyn lassen. Und obwohl Ew. Majest
Stadthalters Ed. unterm 27. Sept. a. c. an Uns geschrieben/ und diese Schandba-
re Beschimpfung sambt denen ganz ungewöhnlichen und offenbahr wieder Rechtl.
proceduren einiger massen nach beygebrachter ungleichen Vorstellung eines theils
durchs Wechsel-Recht zu excusiren gesucht/ da doch wie schon erwühnet/ der
jetzige Casus gar nicht zu diesem Wechsel-Recht gehöret/ vielmehr die Klägers eben
nach dem Leipziger Wechsel-Recht/ Exceptionem rei judicate, die Wir und die
Unserigen vor uns haben/ mit ihrer Artelt-Gesuch peremptorie abzuweisen seynd/
wiewohl auch die sämbl. Besizer derer dieseitigen Wechsel-Briefe solchen mo-
dum planè infoliticum der schimpflichen bannirung unserer ganz unschuldigen Räte/
im ganzen Chur-Fürstenthum nicht gesucht/ sondern alles dieses aus bloß-
sen passionen zu vorfesslicher Bekrängung von dem Kauffmann Hohmann zu
Leipzig durch Vorschub sonst einiger Uns und denen Unserigen gefähigen ange-
spornen und durchgetrieben worden/ andern theils aber ob hochgeneldte Er-
Ed. mit Anführung einer violation des bekannten Sächß. privilegii de non appel-
lando (Dessen Application nach denen obigen und allen andern bewaltenden Um-
ständen sonderlich bey concurrrenz der vielen zerstreuten Wechsel-Briefs-Inhab-
ber nach Umweisung des R. N. 1600. und der liberal verlagten Rechtl. Hülfse/ zu
mahln auch in Absicht auf unsere Räte gewißlich der einfältigste finden und begreif-
sen wird) liberal nach der ebenfalls Er. des Herrn Stadthalters Edd. bey-
brachter ungleichen information coloriret; So haben Wir doch in unserer schriftl.
Antwort N. 4. beyderley pretexte zur Gnüge refutiret/ lassen auch dahin gestellet
seyn/ wie die Röm. Kayserl. Majest. gleich allen uninteressirten Ständen des
Reichs dergleichen proceduren wieder einen Reichs-Fürsten der Consequenz hal-
ben und sonst ansehen werden/ wie denn nicht factsam zu bewundern ist/ daß/
und warum/ in einer privat-Juden-und Justiz-Sache (darinn Wir (a) derer von
Ew. Majest. in causa verordneten Commissarien und Justiz-Räte selbst eigenen
schriftl. und zugleich der Leipziger Wechsel-Handel-Gerichts-Ordnung §. 11. ganz
conformen Bericht/ dann (b) das Königl. Preussische Laudam, und hierüber (c)
noch ein Rechtskräftiges Urthel N. 2. wie auch (d) ein Kayserl. Reichs-Hof-Raths-
decisum und letztlich (e) das Kayserl. Rescript an Ew. Majest. obwohl Wir sol-
ches aus vorhergemeldten Ursachen nicht förmlich haben insinuiren lassen/ jedoch
die Contenta desselben aus dem Reichs-Hof-Raths Conclaus und Ew. Majest.
Abgesandens Relationen aus Wien/ dero geheimen Räten nicht unbekannt ge-
wesen/ vor Uns gehabt/ dennoch mehr Reflexion auf den bösen Juden und andere
an dessen Stelle stehende privatos, als auf die Kayf. Maj. die Wechsel-Ordnung die
Reichs-Abschiede/ die Justiz, unsere Fürstl. Reputation, und die Freund-Nachbarlich-
che

FK 24 64/6

x 20657M

die gute Harmonie gemachet werden wollen oder dürfen. Die wir vor jezo die vielfältige reelle proben unserer aufrichten Ergebenheit vor Ew. M. und Dero Interesse nicht anhero wiederhohlen wollen/ obwohl benebens/ Thro / Uns und jedermänniglich bekant/ wie blosshin zum Besten und Nutzen Ew. Maj. Wir Uns in das schädliche Wechs- und Credit- Wesen/ durch des Hrn. Bischoffs von Raab Lieb. und Ew. Majest. vielfältige Contestationes, auch so schrift- als mündliche Promessen haben einflechten lassen/ und eben occasione dessen/ und zu Besorgung dieses Wechs- Credits unter die leichtfertige und untreue Hände des Dessauer Judens/ und einiger über die Gebühr Gewinnichtigen Kauffleuthe/ zu unserm höchsten Verlust und Schaden mit gerathen sind/ also/ daß Wir solchergestalt wenigstens auch von allen Ew. Majest. Rätthen und Collegiis, keinen ausgenommen/ (wie Wir denn auch von denen mehresten gerechteste Neigung darzu erfahren/) nachdrückliche Justitz, Hülffe und Assistentz, wider sochanen Betrüger den Juden und dessen Adhärenten/ nicht aber deren widerrechtliche Manutenenz wieder genießen selten. Nachdem Wir aber Uns nun zu Ew. Majest. Abwesenheit / zur Vollstreckung der Justiz, nach Anleitung obangezogener Wechsel- und Handels- Gerichts- Ordn./ und unsers oberwehnten Rechtskräftigen Urtheils keine Hoffnung machen können/ sondern unterm Schein des Wechsel- Rechts dahin gebracht werden will/ Uns 100000. Rthl. indebitè abzuwingen/ und solche dem Juden aus verborgenen Ursachen wieder zuzuwenden/ und Wir dahero unumgänglich des Käysers fernere Hülffe und anderweites Mandatum de non impediendo sed promovendo effectus sententiarum, wie auch ad interim die Käyserl. Protection vor die Unfrige nothwendig imploriren müssen/ inzwischen aber zu Ew. Majest. bekanten Equanimität / und höchster Erleuchtung das Vertrauen haben/ Sie werden / daß Wir/ als ein Fürst und naher Anverwandter/ vor den Juden/ den Wir doch Inhalts der hiermit angefügten vierfachen Rechnung No. 5. gar nichts schuldig seynd/ 100000. Rthl. bezahlen sollen/ nicht billigen/ noch nach Dero Königl. Großmüthigkeit vor Recht ansehen / und danebens das obige höchstschimpfliche und unerhörte / jedoch handgreifflich- passionirte Verfahren/ nicht allein mißfällig vermercken/ sondern auch zu unserer Consolation und Bezeugung Ew. Majest. realen Affectio, vor Uns und unserm Standt / die Redressirung und ungesäumte Abnahme/ des bis dato noch affigirten Patents, nachdrücklich anzubefehlen/ auch Uns hiernächst eine zulängliche Satisfaction praktiren zu lassen/ inzwischen aber/ temperamenti loco, Dero Königl. eigenes Protectorium vor unsere Rätthe/ bis zu der Haupt-Sache völligen Ausgang zu ertheilen geruhen / welcher Haupt-Sache durch das gebethene Interims- Protectorium, so wenig präjudiciret wird/ als wenig das Wechsel-Recht ist destruiret worden/ da man dasselbige bey Uns / wie obgedacht / nicht attendiret hat / und danebens dem Juden zeithero in Dresden und zu Leipzig/ wider alle seine Wechsel-Briefe und Indosslements den saluum conductum, gegeben/ oder gestattet/ und ihn nunmehr gar/ reiteratò warnen lassen/ in Leipzig und Dresden zur Zeit nicht wieder zu kommen / womit uns denn nunmehr zugleich alle Occasion zur Wechsel-Hülffe wider diesen Juden abgeschnitten worden. Als haben Wir um dieses alles Ew. Majest. Freund- Vetterlich und ganz angelegentlich hierdurch ersuchen wollen/ Dero Wir ic. Friedenstern/ den 7. Novembr. 1708.

No. 5.

Von Gottes Gnaden Friedrich / Herzog zu Sachsen/ ic. ic.

mt.

An
des Königs Augusti zu Dresden Majestät.
Durchlauchtigster/ etc. etc.



In der bekanten Dessauer Juden-Sache haben Ew. Majest. aus
 Landshut am 28. Julii 1704. an Dero Herrn Stadthalter und
 Geh. Ráthe zu Dresden rescribiret/ daß/ weil Wir selbst vor die
 damahls noch strittig- gewesene Wechsel- Inhabung
 sondern allensals die Wechsel- Inhabung
 angeben solten/ disponiret werden n
 selbst zu melden. Und/ als Wir nach der Zeit Unse
 von Schleinig/ an Ew. Majest. nach Dresden abge
 schriftliche Resolution, sub dato Dresden/ den 20. Ap
 noch lezthin durch Unsern Geheimbden Rath von
 theuerlich versichern lassen/ sich dieser Juden-Sache
 ein weiter zu meliren/ sondern deren Ausmachung
 Folglich dardurch Uns zu Unserer sonderbahren O
 was Sie vor besondere Freund- Vetterliche Zuneig
 wie Dieselben Unserer gerechten Sache keine Hindern
 alle Beförderung beygetragen wissen wolten/ dafür
 ge Erkántnis beständig conserviren. Als aber de
 hohen Verordnungen und Versicherungen unge
 Captur- Befehle wider Unsere Ministros aus Ober-Am
 wurden/ schickten Wir im May 1706. Unsern Deputirt
 unter andern Gravaminibus mehr/ Ew. Majest. auch di
 ferenz vorstellen/ mithin in sothaner Juden Sache di
 nen zu Berlin gehaltenen Compromis- Acten beybr
 fern Deputato zugeordnete Justiz- und Conferenz Rá
 mäßiges Bedencken an Ew. Majest. dahin erstattet/ d
 quationirten Wechsel- Briefe noch zur Zeit weder mit
 fahren werden könne/ sondern es würden die Inhab
 anzuweisen seyn/ gebührend bezubringen/ daß die in
 per definitivam geendiget/ und Wir zur Bezahlung cor
 Sentiment denn allerdings dem Leipziger Wechsel-oi
 nung §. 11. ganz conform ist/ als vorinnen deutlich
 Sachen die Exceptio præventionis atque litis pendentia
 lii statt haben solle. Da uns nun auch Unser treulos
 sel- Briefe fraudulenter entwendet/ und andern cediret
 über mit ihm zu Berlin in ein Compromis treten lasse
 litis pendentia gewesen/ so solte und mustewohl uns so
 kommen/ und war consequenter der Ausgang der Ha
 aber/ ante litem finitam, Unsere Ráthe mit Captur- B
 beschimpfen. Ob nun wohl auch hierauf Unser Dep
 Rath Zapfe/ wie es die Acta confirmiren/ durch ver
 Dresden/ den 9. Sept. 1706 und sub dato Leipzig/ den
 Resolution behörige Instanz gethan: So hat er doch
 aber den Favorem und die Manutenez des Juden/ be
 cupation einiger in der Sache concurrirenden Königl
 gründlich informirten unvordersprechlich- gerechten M
 ge erkennen müssen. Da nun zwar solchem nach W
 Berlin am 12. Jan. 1707. ausgefallenem Königl. Laudo, daß der Jude nach seiner ei
 genen Stipulation, wegen begangener betrügllicher Contraventionen in Wegschaff
 ung

